

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4a „Kaiserpassage“

Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2021 die Offenlage für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 a „Kaiserpassage“ beschlossen.

Gemäß §13a Abs. 3 S. 1 Nr. i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4a „Kaiserpassage“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans können auf Grundlage des Planungssicherungsgesetzes - an Stelle einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus - in der Zeit vom

28. Januar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022

auf der Homepage der Stadt unter dem Link <https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/im-verfahren/> eingesehen werden. Ebenso ist eine termingebundene Einsicht im Rathaus der Stadt, Hugenottenallee 53, nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Wir bitten um Terminvereinbarung per E-Mail an stadtplanung@stadt-neu-isenburg.de oder telefonisch unter 06102-241-625 oder 06102-241-615.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4a „Kaiserpassage“ abgeben.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine durchgängige Auslegung im Rathaus gewährleistet werden kann, wird auf § 3 des Planungssicherungsgesetzes hingewiesen.

Danach können Stellungnahmen nur im Rahmen der vereinbarten Termine zur Niederschrift abgegeben werden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg oder mit Email an stadtplanung@stadt-neu-isenburg.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neu-Isenburg, den 20.01.2022
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister